aurumbeam

VERTRAG

Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung

Stand: Oktober 2026

Aurumbeam London Ltd · 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Registered in England and Wales · Company Number 17528961 · aurumbeam.com

nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und Art. 28 der UK GDPR

zwischen

Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales (Companies House) unter der Company Number 17528961, vertreten durch den Director Oliver Antunović,
im Folgenden “Verantwortliche” oder “Aurumbeam”,

und

dem jeweiligen in Anlage 1 genannten Auftragsverarbeiter,
im Folgenden “Auftragsverarbeiter”,

gemeinsam die “Parteien”.

Präambel

Aurumbeam betreibt unter der Marke aurumbeam die aurumbeam App, die Webanwendung und die Website aurumbeam.com und bietet darüber den Kauf, die Verwahrung, den Rückverkauf, die Auslieferung und die Übertragung von physischem Gold an. Für einzelne Leistungen setzt Aurumbeam Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeiten.

Diese Vereinbarung ist der allgemeine Auftragsverarbeitungsvertrag der Aurumbeam. Sie gilt einheitlich für alle in Anlage 1 genannten Auftragsverarbeiter und für jeden Vertrag, auf dessen Grundlage ein Auftragsverarbeiter Leistungen für Aurumbeam erbringt (im Folgenden “Hauptvertrag”). Mit jedem Auftragsverarbeiter kommt diese Vereinbarung als eigener Vertrag zustande. Sie konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien aus dem jeweiligen Hauptvertrag.

1 Begriffe und anwendbares Datenschutzrecht

1.1 Die Begriffe dieser Vereinbarung haben die Bedeutung, die ihnen Art. 4 DSGVO und Art. 4 UK GDPR geben.

1.2 Anwendbares Datenschutzrecht im Sinne dieser Vereinbarung sind die UK GDPR und der Data Protection Act 2018, die DSGVO, soweit sie nach Art. 3 Abs. 2 DSGVO auf die Verarbeitung anwendbar ist, sowie das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), soweit Personendaten von Personen in der Schweiz verarbeitet werden. Nennt diese Vereinbarung einen Artikel der DSGVO, gilt der gleichlautende Artikel der UK GDPR entsprechend.

2 Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

2.1 Gegenstand der Verarbeitung ist die Erbringung der im jeweiligen Hauptvertrag vereinbarten Leistungen durch den Auftragsverarbeiter. Leistung, Art und Zweck der Verarbeitung, Datenkategorien und Ort der Verarbeitung ergeben sich für jeden Auftragsverarbeiter aus Anlage 1.

2.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den in Anlage 1 genannten Zwecken und nur im Umfang, der für die Erbringung der Leistung erforderlich ist. Eine Verarbeitung für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters ist ausgeschlossen.

2.3 Soweit ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten verarbeitet, die ihm unabhängig von dieser Vereinbarung obliegen, insbesondere Pflichten aus dem Geldwäsche-, Aufsichts- oder Steuerrecht, ist er insoweit eigener Verantwortlicher. Für diese Verarbeitung gilt diese Vereinbarung nicht. Der Auftragsverarbeiter beschränkt eine solche Verarbeitung auf das gesetzlich Erforderliche.

2.4 Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrags (Ziffer 15).

3 Datenkategorien und betroffene Personen

3.1 Verarbeitet werden die in Anlage 1 je Auftragsverarbeiter genannten Kategorien personenbezogener Daten. Dazu können je nach Leistung gehören: Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer der betroffenen Person), Zugangs- und Nutzungsdaten, Vertrags- und Vorgangsdaten (Käufe, Rückverkäufe, Übertragungen, Bestände), Zahlungsdaten (tokenisierte Kartendaten, Zahlungsstatus, Rückbelastungen), Lieferdaten (Lieferanschrift, Sendungsdaten), Geräte- und Kommunikationsdaten (Push-Token, Gerätekennungen, IP-Adressen, Protokolldaten).

3.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, insbesondere biometrische Daten, werden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verarbeitet.

3.3 Betroffene Personen sind Kundinnen und Kunden der Aurumbeam, Interessentinnen und Interessenten, Nutzerinnen und Nutzer der aurumbeam App, der Webanwendung und der Website, Empfängerinnen und Empfänger von Übertragungen und Lieferungen, Partnerinnen und Partner des Affiliate-Programms sowie Ansprechpersonen bei Geschäftspartnern.

4 Weisungsbindung

4.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung der Aurumbeam, auch in Bezug auf die Übermittlung in ein Drittland, es sei denn, er ist durch das Recht des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zu einer Verarbeitung verpflichtet. In diesem Fall teilt er Aurumbeam diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4.2 Die Weisungen ergeben sich zunächst aus dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag. Aurumbeam kann Weisungen jederzeit in Textform ändern, ergänzen oder ersetzen. Mündliche Weisungen bestätigt Aurumbeam unverzüglich in Textform. Weisungsberechtigt ist der Director der Aurumbeam sowie jede von ihm in Textform benannte Person. Weisungen sind an datenschutz@aurumbeam.com zu richten beziehungsweise kommen von dieser Adresse.

4.3 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung gegen anwendbares Datenschutzrecht verstößt, informiert er Aurumbeam unverzüglich. Er ist berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis Aurumbeam sie bestätigt oder ändert.

5 Vertraulichkeit

5.1 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verpflichtung gilt über das Ende der Tätigkeit und das Ende dieser Vereinbarung hinaus.

5.2 Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die ihn für die Erbringung der Leistung benötigen. Diese Personen werden mit den maßgeblichen Datenschutzvorschriften und dieser Vereinbarung vertraut gemacht.

6 Technische und organisatorische Maßnahmen

6.1 Der Auftragsverarbeiter trifft alle nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Er hält mindestens die in Anlage 2 festgelegten Maßnahmen ein.

6.2 Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragsverarbeiter darf sie durch gleichwertige oder bessere Maßnahmen ersetzen, sofern das Schutz-

niveau der Anlage 2 nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen teilt er Aurumbeam vorab in Textform mit.

7 Unterauftragsverarbeiter

7.1 Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) nur mit vorheriger Zustimmung der Aurumbeam in Textform einsetzen. Dies gilt auch für den Austausch eines bereits zugelassenen Unterauftragsverarbeiters.

7.2 Der Auftragsverarbeiter erlegt jedem Unterauftragsverarbeiter vertraglich dieselben Datenschutzpflichten auf, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind, insbesondere hinreichende Garantien dafür, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts entspricht. Er stellt sicher, dass Aurumbeam ihre Kontrollrechte nach Ziffer 13 auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter ausüben kann.

7.3 Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber Aurumbeam für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

7.4 Keine Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Ziffer sind Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten in Anspruch nimmt und bei denen keine personenbezogenen Daten der Aurumbeam verarbeitet werden, etwa Reinigungs- oder Bewachungsleistungen. Der Auftragsverarbeiter trifft auch insoweit angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Daten.

8 Übermittlung in Drittländer

8.1 Eine Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur auf dokumentierte Weisung der Aurumbeam und nur, wenn für das Empfängerland ein Angemessenheitsbeschluss besteht (Art. 45 DSGVO beziehungsweise die Angemessenheitsregelungen nach dem Data Protection Act 2018) oder geeignete Garantien nach Art. 46 DSGVO vorliegen, insbesondere Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission und, für Übermittlungen aus dem Vereinigten Königreich, das International Data Transfer Addendum des Information Commissioner.

8.2 Für Personendaten aus der Schweiz gelten die Voraussetzungen der Art. 16 und 17 DSG entsprechend.

8.3 Die in Anlage 1 genannten Orte der Verarbeitung gelten als genehmigt. Jede Verlagerung an einen anderen Ort bedarf der vorherigen Zustimmung der Aurumbeam in Textform.

9 Unterstützung bei Betroffenenrechten

9.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt Aurumbeam angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III DSGVO, insbesondere bei Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

9.2 Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, leitet er das Anliegen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, an datenschutz@aurumbeam.com weiter. Er beantwortet das Anliegen nicht selbst, es sei denn, Aurumbeam weist ihn dazu an.

9.3 Der Auftragsverarbeiter unterstützt Aurumbeam außerdem bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde.

10 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

10.1 Der Auftragsverarbeiter meldet Aurumbeam jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, an datenschutz@aurumbeam.com. Dies gilt auch für den begründeten Verdacht einer Verletzung.

10.2 Die Meldung enthält mindestens die Angaben nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO, soweit sie dem Auftragsverarbeiter vorliegen: die Art der Verletzung mit den Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, eine Ansprechperson, die wahrscheinlichen Folgen und die ergriffenen oder empfohlenen Maßnahmen. Angaben, die zum Zeitpunkt der Meldung fehlen, reicht der Auftragsverarbeiter unverzüglich nach.

10.3 Der Auftragsverarbeiter ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen und stimmt sie mit Aurumbeam ab. Er unterstützt Aurumbeam bei der Meldung an die Aufsichtsbehörden und bei der Benachrichtigung der betroffenen Personen. Meldungen an Aufsichtsbehörden oder betroffene Personen nimmt er nur auf Weisung der Aurumbeam vor, soweit ihn nicht eine eigene gesetzliche Pflicht trifft.

11 Löschung und Rückgabe nach Ende der Verarbeitung

11.1 Nach Abschluss der Leistungen, spätestens mit Ende des Hauptvertrags, löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl der Aurumbeam alle personenbezogenen Daten oder gibt sie in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zurück und löscht anschließend die vorhandenen Kopien, sofern nicht nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats eine Pflicht zur Speicherung besteht.

11.2 Die Wahl trifft Aurumbeam in Textform. Trifft Aurumbeam binnen 30 Tagen nach Vertragsende keine Wahl, löscht der Auftragsverarbeiter die Daten.

11.3 Die Löschung erfolgt so, dass eine Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist. Datensicherungen werden im Rahmen der regulären Sicherungszyklen gelöscht, spätestens 90 Tage nach Vertragsende. Der Auftragsverarbeiter bestätigt Aurumbeam die Löschung in Textform.

11.4 Unterliegen Daten einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, sperrt der Auftragsverarbeiter sie für jede andere Verwendung und löscht sie mit Ablauf der Frist.

12 Verzeichnis und Nachweise

12.1 Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis aller Kategorien von im Auftrag der Aurumbeam durchgeführten Tätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO.

12.2 Der Auftragsverarbeiter stellt Aurumbeam auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO und in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten erforderlich sind. Als Nachweis kann er insbesondere aktuelle Zertifizierungen, Prüfberichte unabhängiger Prüfer oder Bescheinigungen nach anerkannten Standards vorlegen.

13 Kontrollen

13.1 Aurumbeam ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer zu kontrollieren, insbesondere durch Einholung von Auskünften, Einsicht in Nachweise nach Ziffer 12 und Inspektionen vor Ort während der üblichen Geschäftszeiten.

13.2 Inspektionen vor Ort kündigt Aurumbeam mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform an, es sei denn, ein konkreter Anlass, insbesondere eine Verletzung nach Ziffer 10, erfordert eine kürzere Frist. Die Parteien stimmen Inspektionen so

ab, dass der Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters und die Vertraulichkeit der Daten anderer Kunden des Auftragsverarbeiters gewahrt bleiben.

13.3 Der Auftragsverarbeiter wirkt an Kontrollen mit und duldet sie. Kontrollen der Aufsichtsbehörden unterstützt er im gleichen Umfang.

14 Haftung

14.1 Für die Haftung gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO und Art. 82 UK GDPR. Der Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dem anwendbaren Datenschutzrecht nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen der Aurumbeam oder gegen diese Weisungen gehandelt hat.

14.2 Im Innenverhältnis tragen die Parteien den Schaden nach dem Maß ihrer Verantwortung für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist (Art. 82 Abs. 5 DSGVO). Wird eine Partei von einer betroffenen Person in Anspruch genommen, obwohl die andere Partei den Schaden ganz oder teilweise zu verantworten hat, stellt die andere Partei sie insoweit frei.

14.3 Haftungsbeschränkungen des Hauptvertrags gelten nicht für die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO und nicht für Geldbußen, die einer Partei wegen eines Verstoßes der anderen Partei auferlegt werden.

15 Laufzeit und Beendigung

15.1 Diese Vereinbarung beginnt für jeden Auftragsverarbeiter mit ihrer Unterzeichnung oder, wenn der Hauptvertrag bereits besteht, mit ihrer Einbeziehung in den Hauptvertrag. Ihre Laufzeit richtet sich nach der Laufzeit des jeweiligen Hauptvertrags. Sie endet mit dessen Beendigung, nicht jedoch vor Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 11.

15.2 Aurumbeam kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter schwerwiegend gegen diese Vereinbarung oder gegen anwendbares Datenschutzrecht verstößt, eine Weisung der Aurumbeam nicht ausführt oder Kontrollen nach Ziffer 13 verweigert.

15.3 Pflichten, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinaus fortbestehen, insbesondere die Vertraulichkeit nach Ziffer 5, bleiben unberührt.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht von England und Wales. Zwingende Vorschriften des anwendbaren Datenschutzrechts bleiben unberührt.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte von England und Wales in London.

16.3 Rechte Dritter nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 sind ausgeschlossen. Die Rechte betroffener Personen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht bleiben unberührt.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und dem Hauptvertrag oder sonstigen Vereinbarungen der Parteien gehen in allen Fragen des Datenschutzes die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Datenverarbeitungsbedingungen des Auftragsverarbeiters gelten nur, soweit sie dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

17.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17.4 Vertragssprache ist Deutsch.

17.5 Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Auftragsverarbeiter, Leistungen, Datenkategorien und Orte der Verarbeitung

NR.	AUFTRAGSVERARBEITER UND ANSCHRIFT	LEISTUNG, ART UND ZWECK DER VERARBEITUNG	DATENKATEGORIEN	ORT DER VERARBEITUNG
1	Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland	Hosting, Bereitstellung und Betrieb der Server, Speicherung und Datensicherung, Ausspielung von Website, Webanwendung und App, Betrieb der Infrastruktur für das Protokollsystem, das Aurumbeam in Eigenregie betreibt	alle auf den Servern gespeicherten Daten, insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten, Zugangs- und Nutzungsdaten, Vertrags- und Vorgangsdaten, Ergebnisse der Identitätsprüfung und Ausweisbilder bis zu ihrer Löschung, Protokolldaten, Server-Logfiles mit IP-Adressen	Rechenzentren in Deutschland
2	Worldpay (UK) Limited, The Walbrook Building, 25 Walbrook, London EC4N 8AF, Vereinigtes Königreich	Abwicklung der Kreditkartenzahlungen und Rückbelastungen bei Käufen, wiederkehrenden Käufen und Übertragungsentgelten. Soweit Worldpay eigene gesetzliche Pflichten erfüllt, insbesondere die eigene geldwäscherechtliche Prüfung, ist Worldpay nach Ziffer 2.3 eigener Verantwortlicher	Name, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Kartendaten und deren tokenisierte Referenz, Betrag, Zahlungsreferenz, Zahlungsstatus, Ergebnis der starken Kundenauthentifizierung, Daten zu Rückbelastungen, IP-Adresse und Gerätedaten zur Betrugsabwehr	Vereinigtes Königreich
3	SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group), Handelskai 94-96, Stiege 4, 5. OG, 1200 Wien, Österreich	Verwahrung der Goldbestände, Auslieferung und versicherter, eingeschriebener Versand an Kunden; Verarbeitung der Lieferdaten	Lieferdaten: Name, verifizierte Lieferanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Empfängerin oder des Empfängers, Verwahrvertragsnummer, Art und Menge der auszuliefernden Ware, Sendungsnummer, Sendungsstatus, gewählte Versicherungsstufe, Wertangabe	Österreich
4	Apple Distribution International Ltd., Hollyhill Industrial Estate, Hollyhill, Cork, Irland (Apple Push Notification service), und Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland (Firebase Cloud Messaging), jeweils soweit sie als Auftragsverarbeiter tätig werden	Zustellung von Push-Benachrichtigungen an Geräte mit iOS und iPadOS beziehungsweise Android	Gerätetoken beziehungsweise Registrierungstoken, Gerätekennung, Betriebssystemversion, Nachrichteninhalt (ohne Beträge, Bestandsangaben und Zugangsdaten)	Irland, mit Verarbeitung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage des EU-US Data Privacy Framework und seiner Erweiterung für das Vereinigte Königreich, soweit der Empfänger zertifiziert ist, ergänzend auf Grundlage von Standardvertragsklauseln nach Ziffer 8

Anlage 2: Technische und organisatorische Mindestmaßnahmen

Der Auftragsverarbeiter hält mindestens folgende Maßnahmen ein:

1. **Verschlüsselung bei der Übertragung.** Personenbezogene Daten werden ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen nach dem Stand der Technik übertragen, mindestens TLS 1.2. Unverschlüsselte Verbindungen werden abgewiesen.
2. **Verschlüsselung bei der Speicherung.** Gespeicherte personenbezogene Daten, einschließlich Datensicherungen, werden auf den Datenträgern verschlüsselt, mindestens mit AES mit 256 Bit Schlüssellänge oder einem gleichwertigen Verfahren. Schlüssel werden getrennt von den Daten verwaltet, der Zugriff auf Schlüssel ist beschränkt und dokumentiert.
3. **Zugriffskontrolle nach Rollen.** Zugriffsrechte werden rollenbezogen und nach dem Grundsatz der geringsten notwendigen Berechtigung vergeben, mindestens halbjährlich überprüft und beim Ausscheiden oder Rollenwechsel einer Person unverzüglich entzogen. Die Vergabe und der Entzug von Rechten werden dokumentiert.
4. **Zwei-Faktor-Authentifizierung.** Jeder administrative Zugang zu Systemen, auf denen personenbezogene Daten der Aurumbeam verarbeitet werden, erfordert eine Zwei-Faktor-Authentifizierung. Administrative Zugänge sind auf namentlich benannte Personen beschränkt; gemeinsam genutzte Administratorkonten bestehen nicht.
5. **Protokollierung.** Anmeldungen, administrative Zugriffe, Änderungen an Berechtigungen und sicherheitsrelevante Systemereignisse werden manipulationsgeschützt protokolliert. Die Protokolle sind zugriffsbeschränkt, werden mindestens 90 Tage aufbewahrt und auf Auffälligkeiten ausgewertet.
6. **Datensicherung.** Daten werden mindestens täglich gesichert. Sicherungen werden verschlüsselt und räumlich oder logisch getrennt vom Produktivsystem aufbewahrt. Die Wiederherstellbarkeit wird mindestens halbjährlich getestet.
7. **Trennung der Mandantendaten.** Daten der Aurumbeam werden logisch oder physisch getrennt von den Daten anderer Kunden des Auftragsverarbeiters verarbeitet. Ein Zugriff anderer Kunden auf Daten der Aurumbeam ist technisch ausgeschlossen. Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen sind getrennt; in Test- und Entwicklungsumgebungen werden keine echten personenbezogenen Daten der Aurumbeam verwendet.
8. **Notfallwiederherstellung.** Der Auftragsverarbeiter unterhält einen dokumentierten Notfall- und Wiederherstellungsplan mit festgelegten Wiederherstellungszeiten, überprüft ihn mindestens jährlich und stellt sicher, dass Verfügbarkeit und Zugang zu den Daten nach einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden.
9. **Regelmäßige Aktualisierung.** Betriebssysteme, Anwendungen und Sicherheitskomponenten werden regelmäßig aktualisiert. Sicherheitsaktualisierungen

für kritische Schwachstellen werden unverzüglich eingespielt, spätestens binnen 14 Tagen nach ihrer Veröffentlichung.

10. **Physische Sicherheit.** Räume und Rechenzentren, in denen Daten verarbeitet werden, sind gegen unbefugten Zutritt gesichert; der Zutritt ist auf berechtigte Personen beschränkt und wird protokolliert.
11. **Vertraulichkeit und Schulung.** Alle Personen mit Zugang zu Daten der Aurumbeam sind schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet und werden in Datenschutz und Datensicherheit unterwiesen.
12. **Überprüfung der Wirksamkeit.** Der Auftragsverarbeiter überprüft, bewertet und evaluiert die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig, mindestens jährlich, und dokumentiert das Ergebnis.

Unterschriften

FÜR DIE VERANTWORTLICHE	FÜR DEN AUFTRAGSVERARBEITER
Aurumbeam London Ltd	
Ort, Datum	Ort, Datum
Oliver Antunović, Director	Name und Funktion

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026